

Selbstbestimmung, Personenzentrierung, Kostendämpfung – mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung

Fachtag für Praxisanleiterinnen und –anleiter

Prof. Ruth Remmel-Faßbender

Kath. Hochschule Mainz

05. Juni 2019



Was erwartet Sie...

- Kurze Einführung in das Bundesteilhabegesetztes (BTHG)
 - Ausgangssituation
 - Sozialpolitischer Rahmen
 - Aufbau und Kernpunkte
 - Reformstufen
 - Kernziele und Ausrichtung
- Die ICF
- Ablaufstruktur des BTHG
- Kritischer Ausblick

Grundsätze des BTHG

Was ist das Bundesteilhabegesetz?

Das Bundesteilhabegesetz ist eines der großen sozialpolitischen Vorhaben der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode. Ziel ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und so einen weiteren wichtigen Meilenstein auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen. Gleichzeitig werden mit dem Bundesteilhabegesetz Vorgaben des Koalitionsvertrages für die 18. Legislaturperiode umgesetzt, die u.a. vorsehen, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern sowie die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln. Darüber hinaus wird mit diesem Gesetz das Schwerbehindertenrecht weiterentwickelt.

Quelle: www.gemeinsam-einfach-machen.de

FAQs_BTHG

Ausgangssituation

- Dezember 2013: Vereinbarung im Koalitionsvertrag
- 1. Juni 2016: Beschluss des Koalitionsausschusses, den jetzigen Referentenentwurf zum 1.1. 2017 in Kraft zu setzen . (Stand 01.09. ca. 125 Eingaben der Verbände)

Ausgangssituation/Sozialpolitischer Rahmen:

- Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe
- Kommunen und Länder suchten nach Entlastung
- Sozialhilfeträger versuchen stärker zu steuern
- Es sollte ein neues Teilhaberecht entstehen, dass der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht
- Die Zielvorgaben zur Teilhabe, die bereits in der Reform des SGB IX (2001) Eingang gefunden haben, wurden teilweise nicht umgesetzt

Aufbau des BTHG – Leitbild Inklusion

Das BTHG wird als Artikelgesetz ausgestaltet (ist und wird also kein eigenes Gesetz)

Neufassung des SGB IX in drei Teilen

Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen

- (z.B. Neuer Behinderungsbegriff, angelehnt an Behindertenrechtskonvention und im deutschen Recht (BRK) und ICF*
verbindliche Teilhabeplanung für die Rehabilitationsträger und verbindliche Beteiligung der Leistungsberechtigten)

Teil 2: Eingliederungshilferecht

(z.B. Aufgabe der Eingliederungshilfe nicht mehr rehabilitativ.
Zugang zur EGH: 5 von 9 Bereichen der ICF, keine
Ermessensleistung)

Wunsch- und Wahlrecht ist neu gefasst

Bundeseinheitliche Bedarfsermittlung mit Teilhabe- und/oder
Gesamtplanverfahren, Stärkung der Leistungsberechtigten,
Stärkung der Leistungsträger

**!!!Personenzentrierte Leistungsgestaltung mit Trennung der
Leistungen in Fach- und existenzsichernde Leistungen**

Teil 3 des SGB IX: Schwerbehindertenrecht

Artikel 2-23: Folgeänderungen in anderen Gesetzen,
zusätzlich Eingliederungshilfeverordnung



Inhalte der 4 Reformstufen

- Reformstufe 1 : (bereits in Kraft seit 01.01.2017): Die erste Reformstufe ist am 01.01.2017 in Kraft getreten und umfasst unter anderem Änderungen im Schwerbehindertenrecht sowie Verbesserungen in Bezug auf die Einkommens- und Vermögensberücksichtigung.
- Reformstufe 2 : Seit Januar 2018 : Gesamtplanverfahren für Träger Träger der Eingliederungshilfe Pflicht
- Reformstufe 3: ab 01.01 2020 soll die Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen eingeführt werden. Das Recht der Eingliederungshilfe wird dabei zu Teil 2 in SGB IX-neu und soll im Zuge dessen vollständig aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöst werden. Ab 2020 wird sich die Eingliederungshilfe ausschließlich auf Fachleistungen – wie beispielsweise Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmittel – konzentrieren. Existenzsichernde Leistungen – Lebensunterhaltskosten oder Unterkunftskosten – sollen durch die Sozialhilfe (SGB XII) oder die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert werden, so wie das auch bei Menschen ohne Behinderung gehandhabt wird.

- Reformstufe 4 ab 01.01.2023: Der Zugang zur Eingliederungshilfe neu gestaltet. Dabei wird der leistungsberechtigte Personenkreis geändert.

Aktuell: viel Klärungs- und Regelungsbedarf und unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern. Items der ICF für spezielle Handlungsfelder (z.B. Sucht) werden ausgearbeitet.



Kernziele und Ausrichtung

- **Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention** (2009 in Deutschland unterzeichnet). Mit dem BTHG soll das deutsche Recht in Bezug auf die UN-BRK weiterentwickelt werden. Insbesondere Umsetzung des Artikel 3: „...volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“
- **Prävention** : frühzeitige Erkennung einer Behinderung
- **Leitorientierung: Teilhabe statt Fürsorge.** Systemwechsel: Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden von den Leistungen zum Lebensunterhalt getrennt
- **Stärkung des Prinzips der Leistungen „wie aus einer Hand“** straffere Regelungen der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger. Kooperationsgebot



- **Die Grundlage zur Feststellung des Bedarfs ist die ICF**

- * Die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) ist eine von der WHO 2001 erstellte und herausgegebene Klassifikation zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung sowie der relevanten Umweltfaktoren von Menschen. (ausführlich ab Folie 15)

- Nach Ziffer 2.1 der Erläuterungen zur ICF ist Behinderung ein Oberbegriff für Schädigungen sowie Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe. Er bezeichnet die negativen Aspekte der Interaktion zwischen einer Person (mit einem bestimmten Gesundheitszustand) und deren individuellen Kontextfaktoren.

- **Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB).** Das BTHG legt zwei Beratungsarten fest: die Beratung durch den Träger der Eingliederungshilfe und die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (**EUTB**)

- Wie der Name schon sagt, erfolgt sie unabhängig von Leistungsträgern und -erbringern. Hier findet das Prinzip des **Peer Counseling** besondere Berücksichtigung, indem Betroffene Betroffene beraten

- .
- **Neuausrichtung von Leistungen:** Bestehende Leistungen müssen individuell konkretisiert und bedarfsgerecht ergänzt werden. Neue Leistungen: Budget für Arbeit, Teilhabe an Bildung, Elternassistenz
- **Bündelung der Zuständigkeiten:** Seit 2018 reicht ein einziger Antrag aus, um ein umfassendes Verfahren zur Bedarfsermittlung in Gang zu setzen. Ein einziger Antrag reicht aus , um alle Leistungen zu beantragen
- **Leistungen sind unabhängig von der Wohnform**
- **Qualitätskontrolle durch Gesamtplanverfahren** (Überprüfung der Ziel nicht durch Leistungserbringer)

Abschnitt 2

Beratung

§ 32

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrigschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.

(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. Die Rehabilitationsträger informieren im Rahmen der vorhandenen Beratungsstrukturen und ihrer Beratungspflicht über dieses ergänzende Angebot.

(3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlässt eine Förderrichtlinie, nach deren Maßgabe die Dienste gefördert werden können, welche ein unabhängiges ergänzendes Beratungsangebot anbieten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales entscheidet im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde über diese Förderung.

(5) Die Förderung erfolgt aus Bundesmitteln und ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Bundesregierung berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 30. Juni 2021 über die Einführung und Inanspruchnahme der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung.

DIE ICF und das BTHG

- Die ICF ist krankheitsunabhängig angelegt und bildet keine Krankheit und Behinderung ab wie die ICD.
- Die ICF beschreibt anhand von Merkmalen nicht allein die Einschränkungen einer Person („was jemand nicht kann“ - sein Handicap), sondern richtet ihr Augenmerk auf Aktivitäten und Teilhabe einer Person ("was jemand kann" - seine Kompetenzen). Zusätzlich werden mit Hilfe der ICF alle Barrieren wie auch Ressourcen im Lebensumfeld in den Blick genommen, die für die persönliche Teilhabe bedeutsam sind. In Verbindung mit dem Konzept der funktionalen Gesundheit legt die ICF damit die Basis für eine zielorientierte Rehabilitation sowie eine effiziente Kommunikation und Kooperation aller Reha-Akteure und Institutionen.

Aufbau der ICF

- Das spezifische Paradigma der Klassifikation wird in den Teilklassifikationen
 - „Körperfunktionen und Körperstrukturen“,
 - „Aktivitäten und gesellschaftliche Teilhabe“ sowie
 - „Kontextfaktoren“ (sowohl Umwelt- als auch Personen-bezogene) operationalisiert.

- In deutscher Übersetzung liegt sie unter dem Titel „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ vor. Kostenloser Download des ICF unter:
<http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/stand2005/>

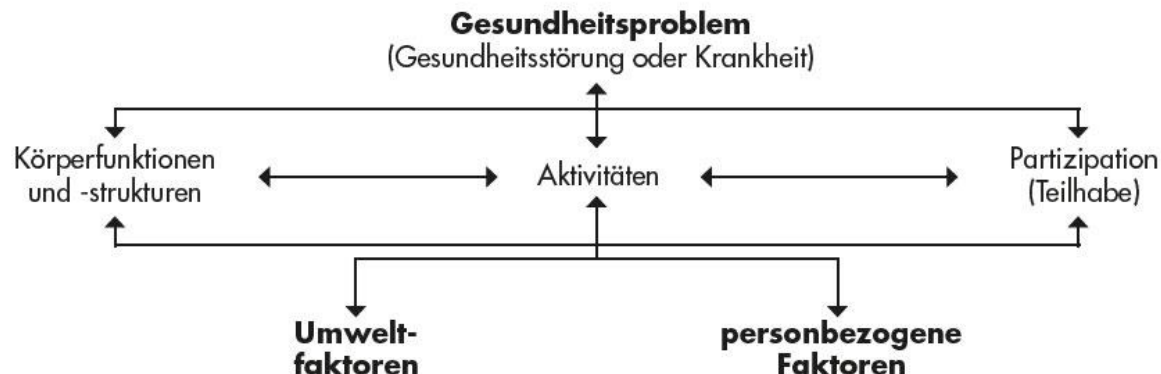
Zentrale Begriffe in der ICF

- 1. Die Funktionale *Gesundheit*** : *Nach ICF ist jemand gesund, wenn er alles tun und lassen kann, was er möchte (Inklusionsgedanke). Dabei ist es egal, ob er medizinisch beeinträchtigt ist oder nicht.*
- 2. Die Items:**
 - Es gibt insgesamt 1424 Items. Mit den Items kann nahezu die gesamte Lebenssituation beschrieben werden. Die Items beziehen sich auf die Kategorien im bio-psycho-sozialen Modell
- 3. Das bio-psycho-soziale Modell:** Es wird nicht nur auf die medizinische Einschränkung geschaut, sondern die gesamte Lebenssituation eines Menschen miteinbezogen.

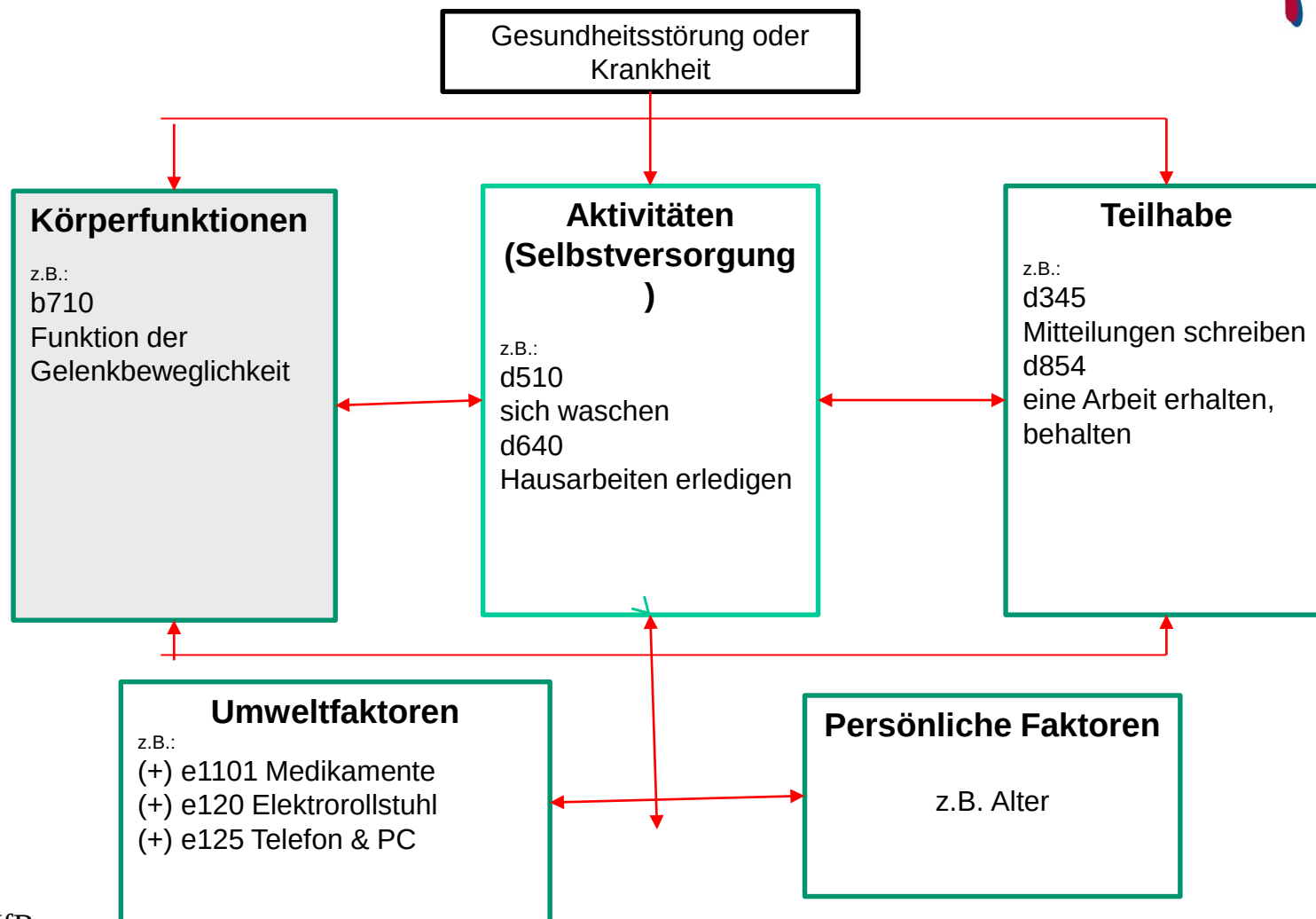
Das Bio-psycho-soziale Modell

- Sowohl die Funktionsfähigkeit als auch die Behinderung eines Menschen sind gekennzeichnet als das Ergebnis oder die Folge einer komplexen Beziehung zwischen dem Menschen mit einem Gesundheitsproblem und seinen Umwelt- und personenbezogenen Faktoren (Kontextfaktoren)

Abbildung 2: Wechselwirkungen zwischen den Komponenten der ICF (WHO 2001)



Diagnoseraster nach bio-psycho-sozialem Modell



Nach DVfR:

[Http://www.dvfr.de/fileadmin/download/Stellungnahmen/StN_F%C3%B6rderung_der_Nutzung_der_ICF_Stand_9_10_14.pdf](http://www.dvfr.de/fileadmin/download/Stellungnahmen/StN_F%C3%B6rderung_der_Nutzung_der_ICF_Stand_9_10_14.pdf)



ICF-Kinder-Dokumentation

Körperstrukturen				ICF-Klassifikation														Keine Info	Profil t1		Bemerkung	Pr Ja = Problem + = Res- source
Kapitel	Beeinträchtigungen und Belastungen														Ja = Problem + = Res- source	nein						
S1 Nervensystem	Gehirn s110	Hirnhaut s130		Rückenmark s120ff		Peripheres Nervensystem s198									Weitere Strukturen aus S1							
S2 Auge & Ohr	Auge s210ff	Ohr s240ff													Weitere Strukturen aus S2							
S3 Stimme & Sprechen	Nase s310	Mund s320 Zähne, Zahnfleisch		Rachen s330	Kehlkopf s340										Weitere Strukturen aus S3							
S4 Struktur des Herz -, Atmungs- und Immunsystems	Kardiovaskuläres System s410 Herz , Gefäße, ...		Immunsystem s420 Lymphgefäße, Lymphknoten, Thymus, Milz, Knochenmark, ...				Atmungssystem s430 Lufttröhre, Bronchien, Lunge, Alveolen, ...								Weitere Strukturen aus S4							
S5 Verdauung, Stoffwechsel, endokrines System	Speiseröhre s520	Magen s530	Darm s540	Bauchspeicheldrüse s550	Leber s560	Endokrine Drüsen s580									Weitere Strukturen aus S5							
S6 Urogenital, reproduktives System	Niere, Harnwege, Blase s610	Beckenboden s620	Geschlechtsorgane s630												Weitere Strukturen aus S6							
S7 Mit Bewegung zusammenhängende Strukturen	Kopf, Nacken, Hals s710	Schulter s720	Obere Extremitäten s730 Arme, Hände		Beckenregion s740 Hüfte	Untere Extremitäten s750 Beine, Füße	Rumpf, s760 Wirbelsäule								Weitere Strukturen aus S7							
S8 Strukturen der Haut	Haut s810ff	Haare s840													Weitere Strukturen aus S8							
Körperfunktionen																						
B1 Mentale Funktionen	Bewusstsein / Orientierung b110ff	Kognitive Funktionen b120 Kognitive Fähigkeiten (vgl. IQ-Test) Denkprozesse	Globale psychosoziale Funktionen b122 Soziale Kompetenz: Soz. Wahrnehmung, Interpretation und Reaktion,		Temperament & Persönlichkeitsfkt. b126 Extraversion, psychische Stabilität, Selbstbewusstsein	Psych. Energie und Antrieb b130 Durchsetzung, Motivation, Appetit , Impulskontrolle / Selbstkontrolle	Schlafen b134 Schlafdauer Schlafrhythmus, Einschlafen, Durchschlafen	Aufmerksamkeit / Gedächtnis b140ff	Psychomotorik b147	Emotionale Funktionen b152 Ausdrucksfähigkeit, und Angemessenheit von Gefühlen, Affektkontrolle	Wahrnehmung b156 Auditiv, Visuell, Taktil, Raum-Lage-Wahrnehmung, Propriozeption	Sprachfunktion/Sprachverarbeitung b167 Sprachverständnis Sprachausdruck	Selbst- / wahrnehmung b180 Selbstwahrnehmung, Körperschema,	Weitere Funktionen aus B1								
B2 Sinnesfunktionen und Schmerz	Sehen b210ff (Sehschärfe, Sehvermögen)		Hören b230ff Lautstärke, Lautdifferenzierung, Lokalisation, Richtungshören	Vestibuläre Funktionen b235 ff (Gleichgewicht, Schwindel)	Weitere sensorische Funktionen b 250ff riechen, schmecken, fühlen, tasten				Schmerz b280ff				Weitere Funktionen aus B2									
B3 Stimm- und Sprechfunktionen	Stimme Stimmbildung b310ff Heiserkeit, Lautstärke		Sprechen, Artikulation und Sprachmotorik b320ff Tempo, Rhythmus, Stottern, Lautieren										Weitere Funktionen aus B3									
B4 Funktion des Herz-, Atmungs- und Immunsystems	Herz b410	Blutgefäße b415	Blutdruck b420	Hämatologisches System b430 Blutbildung, Blutgerinnung	Immunsystem b435 Infektionsanfälligkeit, Allergische Reaktion	Atmung b440ff Frequenz, Rhythmus, Tiefe Atemmuskulatur	Weitere kardiorespiratorische Probleme b450ff Ausdauer, Ermüdbarkeit Zähflüssigkeit des Schleims						Weitere Funktionen aus B4									
B5 Verdauung, Stoffwechsel, endokrines System	Nahrungsaufnahme b510 Saugen, Schlucken, Trinkschwäche, Erbrechen		Verdauung b515ff Peristaltik, Transport, Nahrungsmittelverträglichkeit	Stuhleintee- rung b525 Kontinenz	Körpergewicht b530 Über-, Untergewicht	Mit Verdauung verb. Empf. b535 Bereit- / Übelkeit, Blähungen, Krämpfe	Weitere Probleme mit Stoffwechsel und endokrinem System b540ff Grundumsatz, Kohlehydrat- Eiweiß-, Fettstoffwechsel Wasser-, Elektrolythaushalt Wärmeregulation, Unter-, Überfunktion der hormonbildenden Drüsen, Hypo-, Hyperglykämie		Wachstumsfunktion b560 altersentsprechende Wachstumsgröße /-geschwindigkeit				Weitere Funktionen aus B5									
B6 Urogenital, reproduktives System	Nieren- und Blasenfunktion b610ff Nierenfunktion –insuffizienz, Harnbildung, Harnlassen, Miktion, Harnkontinenz, Hamdrang, Blasendruck		Sexuelle Funktionen b640	Menstruation b650	Fortpflanzungsfunktion b660ff								Weitere Funktionen aus B6									
B7 Muskeln, Gelenke, Knochen, Knochen, Bewegung	Funktionen der Knochen und Gelenkbeweglichkeit b710ff Stabilität		Muskelkraft b730ff Muskelkraft, Muskeltonus, Muskelausdauer	Reflexe b750	Kontrolle von Willkürbewegungen b760 Körperkoordination		Unwillkürliche Bewegungen b765 Tremor, Tics, Stereotypien		Gangbild b770 Gehmuster, Hinken, (z.B. nach Schlaganfall)				Weitere Funktionen aus B7									
B8 Haut	Funktion der Haut b810ff Schutzfunktion, regenerierende Funktion		Funktion der Haare b850ff										Weitere Funktionen aus B8									

Josephsheim Bigge - Microsoft Business Solutions-Navision - [LP002726 LN00225 - Leistungsplanung - **Funktionssystem**]

Datei Bearbeiten Ansicht Extras Fenster ?

Alles | Budget |

Code : LP002726
Leistungsnehmer : LN00225
Bezeichnung : Leistungsplanung 2012
Anzahl Dokumente : 0
Veranbw. Mitarbeiter :
Status : Aktiv

Erstellungsdatum : 23.04.12
Wiedervorlage Intervall :
Nächstes Wiedervorla... :
Geändert von : WOH20580
Geändert am : 23.04.12
Kopie :

Bezeichnung | Ziele | Leistungen | Ziele-Leistungen |

D115->Aktivitäten und Partipation KAPITEL 1 d115

Modell	Bewertu...	Bezeichnung	Ausmaß	Hilfsbedarf	Filter	IG Bas...	Info	Details	Ziele defi...	Leistung...
ICF	B1800	Selbst-, Fremdeinschätzung...	1 leichte Beeinträchtigung	Hilfe notw...	Alle	Eingabe				
ICF	B2	Sinnesfunktionen und Sch...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B210	Sehsinn	1 leichte Beeinträchtigung	Hilfe notw...	Alle	Eingabe				
ICF	B230	Hörsinn		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B235	Vestibuläre Funktionen ein...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B279	Weitere Sinnesfunktionen		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B280	Schmerz		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B3	Stimm- und Sprechfunktio...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B320	Artikulationsfunktionen		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B399	Stimm- und Sprechfunktio...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B40158	Weitere Funktionssystem...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B410	Herzfunktionen	1 leichte Beeinträchtigung	Hilfe notw...	Alle	Eingabe				
ICF	B420	Blutdruck		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B430	Funktionen des hämatolog...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B435	Funktionen des Immunsys...	1 leichte Beeinträchtigung	Hilfe notw...	Alle	Eingabe				
ICF	B440	Atmungsfunktionen	2 mäßige Beeinträchtigung	Vereinbart...	Alle	Eingabe				
ICF	B499	Weitere Funktionen zu b4...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B515	Verdauungsfunktion	2 mäßige Beeinträchtigung	Vereinbart...	Alle	Eingabe				
ICF	B525	Defäkationsfunktionen	2 mäßige Beeinträchtigung	Vereinbart...	Alle	Eingabe				
ICF	B530	Funktionen der Aufrechter...	2 mäßige Beeinträchtigung	Hilfe notw...	Alle	Eingabe				
ICF	B599	Weitere Funktionen des V...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B555	Funktionen der endokrine...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B620	Miktionsfunktionen	2 mäßige Beeinträchtigung	Hilfe notw...	Alle	Eingabe				
ICF	B640	Sexuelle Funktionen		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B699	Weitere Funktionen des ur...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B710	Funktionen der Gelenkbew...	3 erhebliche bis vollständige B...	Hilfe notw...	Alle	Eingabe				
ICF	B729	Weitere Funktionen der G...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B730	Funktionen der Muskelkraft	3 erhebliche bis vollständige B...	Hilfe notw...	Alle	Eingabe				
ICF	B735	Funktionen des Muskeltonus	3 erhebliche bis vollständige B...	Hilfe notw...	Alle	Eingabe				
ICF	B749	Weitere Funktionen der M...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B760	Funktionen der Kontrolle von...	2 mäßige Beeinträchtigung	Hilfe notw...	Alle	Eingabe				
ICF	B7602	Koordination von Willkürb...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B765	Funktionen der unwillkürli...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B789	Weitere Funktionen der Be...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B810	Schutzfunktionen der Haut		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	B899	Funktionen der Haut und v...		Keine Hilfe	Alle	Eingabe				
ICF	D	Teilhabe								
ICF	D1	Lernen und Wissensanwen...								
ICF	D110	Zuschauen								
ICF	D115	Zuhören								

WHO-ICF-G... | Kernaussagen | Funktionen | Behinder... | Kalk.Budget | Struktursicht | Leistungs... | Drucken | Dokumente

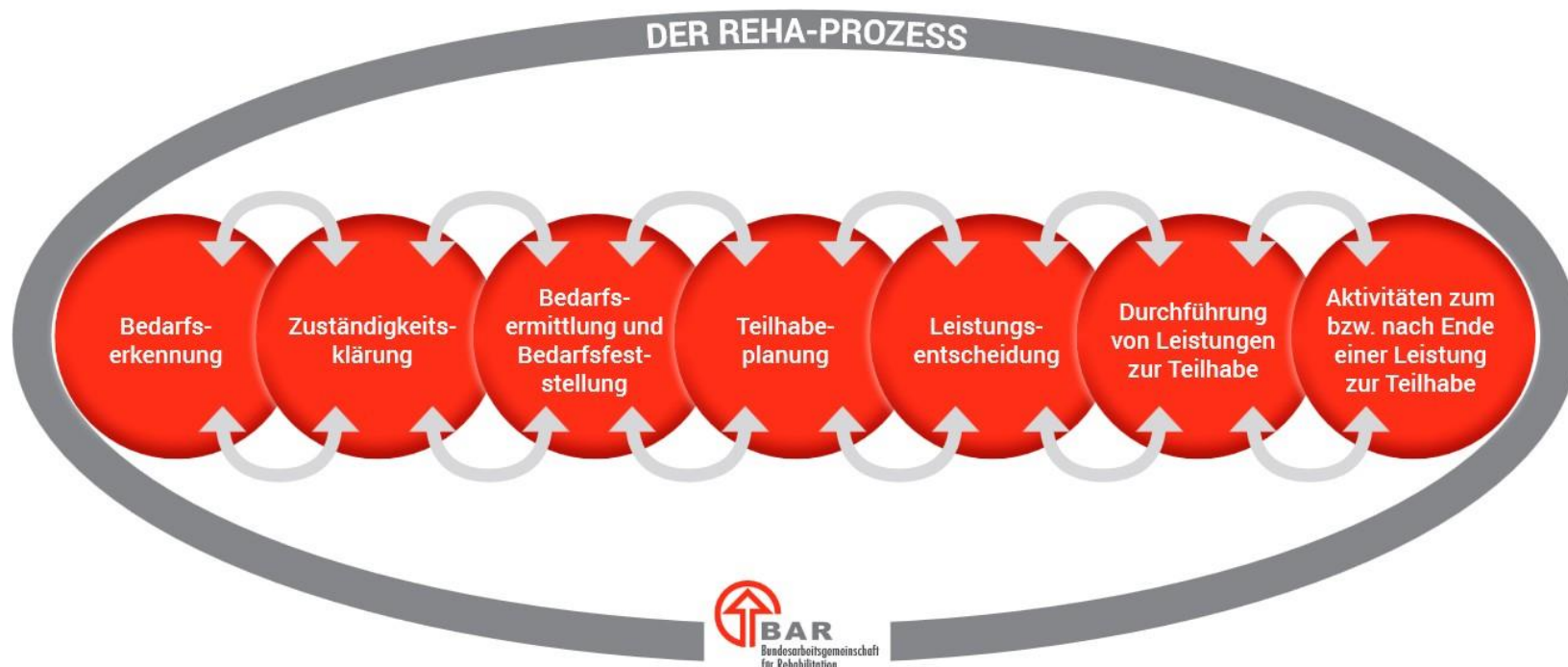
Modell: ICF

WOH20580 | 24.05.12 | EINFÜG

Der Bedarf wurde festgestellt
und mit Zielen und Leistungen individuell verknüpft



Ablaufstruktur der Bedarfsfeststellung ein dialogischer Prozess!!!



Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung haben Schlüsselfunktionen im neuen Teilhaberecht

- Einbeziehung und Ermittlung der betreffenden Personen im Teilhabegespräch
- Ermittlung und Feststellung der Wünsche und die Umsetzung in operationalisierbare Ziele (SMART Kriterien)
- Die ermittelten Bedarfe sind verfügbaren oder neu zu entwickelnden Leistungen zuzuordnen
- Die Leistungen werden unter Einbeziehung der individuellen Ressourcen und des Sozialraums bestimmt
- Der Teilhabeplan mit Zielvereinbarung wird erstellt
- **Die leistungsberechtigte Person und ihr/e rechtliche Betreuer_in sowie Vertrauenspersonen sind immer zu beteiligen.**
- Die leistungsberechtigte Person, ihre rechtlicher Betreuer_in und die Vertrauenspersonen erhalten Einblick in alle für das Verfahren bedeutenden Unterlagen.
- Bei der Inanspruchnahme von Sachleistungen sind ab der Zuordnung von Leistungen die in Frage kommenden Leistungserbringer obligatorisch zu beteiligen.

Kritischer Ausblick

- Frage der Leistungsberechtigung noch nicht entschieden. Hat jemand auch mit geringem Bedarf an Unterstützung Zugang zu den Leistungen des BTHG?
- Auch wenn die Leistungserbringer in Teilen geschwächt wurden, müssen sie weiterhin ihre Kompetenz einbringen
- Aktive Gestaltung darf nicht auf Eingliederungshilfe beschränkt sein, alle in der Sozialen Arbeit müssen sich einbringen
- Es muss nicht alles neu erfunden werden: es gibt gut erarbeitete und erprobte Modelle sowohl in der Arbeit mit psychisch/seelisch kranken Menschen, im Persönlichen Budget, in der Arbeit mit seelisch behinderten Kindern und in seit Jahren in manchen Bundesländern durchgeführten Fall-/Teilhabe Konferenzen der EGH
- Paradox: Ziel war Kostenersparnis (keine Erhöhung der Ausgabendynamik) durch Steuerung mit Zielüberüberprüfung, aber das Recht auf Selbstbestimmung durch individuelle, bedarfsgerechte Leistungen bringt diese so nicht.
- !!! Begleitforschung- Gesetzgebender will sich vergewissern, ob der Paradigmenwechsel für die Menschen ankommt und wo nachgebessert werden muss.

!!!Persönliches Resümee: Das BTHG bietet, trotz aller Schwachstellen eine fachlich sehr gute Grundlage, sich den Herausforderungen zu stellen!!! Es gibt aktuell noch sehr viele Möglichkeiten des Mit- und Ausgestaltens und die sind nicht so klein, wie vielfach befürchtet.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hoffnung –
ist nicht die Überzeugung,
dass etwas in meinem Sinn ausgeht,
sondern die Gewissheit,
dass etwas Sinn hat,
egal wie es ausgeht.



Literatur

- Bundesgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) (2015): ICF Praxisleitfaden 1. Frankfurt: Hier werden sowohl die Struktur des ICF und Anwendungsbeispiele erläutert. Download <http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/icf-praxisleitfaeden/downloads/PLICF1.web.pdf> [02.09.2016]
- Fachverband Sucht e.V.: Stellungnahme des Fachverbands Sucht e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) .Bearbeitungsstand 26.04.2016. http://www.sucht.de/tl_files/pdf/stellungnahmen/STN%20FVS%20Bundesteilhabegesetz%20Mai%202016.pdf [12.09.2016]
- [Http://www.dvfr.de/fileadmin/download/Stellungnahmen/StN_F%C3%B6rderung_der_Nutzung_der_ICF_Stand_9_10_14.pdf](http://www.dvfr.de/fileadmin/download/Stellungnahmen/StN_F%C3%B6rderung_der_Nutzung_der_ICF_Stand_9_10_14.pdf) [02.09.2016]
- http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/Bundesteilhabegesetz/Gesetzentwurf_BTHG/Gesetzentwurf_node.html [12.09.2016]
- *Medieninformation* Bundesteilhabegesetz beschneidet Recht auf Selbstbestimmung. <https://www.asb.de/de/news/2016-07/bundesteilhabegesetz-beschneidet-recht-auf-selbstbestimmung> [12.09.2016]

SGB IX RegE, Teil 2

§ 99 RegE Leistungsberechtigter Personenkreis:

Eingliederungshilfe ist zu leisten, wenn Beeinträchtigungen als Folge einer Schädigung der **Körperfunktion und –struktur** vorliegen und in **Wechselwirkung mit den Barrieren** eine erhebliche Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft vorliegt.

Ein erhebliches Maß liegt vor wenn:

➤ die Ausführung von Aktivitäten in mind. **5 Lebensbereichen** von **9 Lebensbereichen** nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich sind

oder

➤ die Ausführung von Aktivitäten in mind. **3 Lebensbereichen** von **9 Lebensbereichen** auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich sind.

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Klassifikationen der Aktivitäten und Teilhabe.

Tabelle 3: Kapitel der Klassifikation der Aktivitäten und Teilhabe

1. Lernen und Wissensanwendung (z.B. Bewusste sinnliche Wahrnehmungen, Elementares Lernen, Wissensanwendung)
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen (z.B. Aufgaben übernehmen, Die tägliche Routine durchführen, Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen)
3. Kommunikation (z.B. Kommunizieren als Empfänger, Kommunizieren als Sender, Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken)
4. Mobilität (z.B. Die Körperposition ändern und aufrecht erhalten, Gegenstände tragen, bewegen und handhaben, Gehen und sich fortbewegen, Sich mit Transportmitteln fortbewegen)
5. Selbstversorgung (z.B. sich waschen, pflegen, an- und auskleiden, die Toilette benutzen, essen, trinken, Auf seine Gesundheit achten)
6. Häusliches Leben (z.B. Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten, Haushaltsaufgaben, Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen)
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen (z.B. Allgemeine interpersonelle Interaktionen, besondere interpersonelle Beziehungen)
8. Bedeutende Lebensbereiche (z.B. Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung, wirtschaftliches Leben)
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben (z.B. Gemeinschaftsleben, Erholung und Freizeit, Religion und Spiritualität)

Quelle: Schuntermann, M. : Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) – Kurzeinführung, S.6
online: www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/206970/publicationFile/2307/icf_kurzeinfuehrung.pdf

UN Konvention

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

